

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 14. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2018)

zum Thema:

Entwicklung der Kinderzahlen/Kinderarztversorgung in Lichtenberg

und **Antwort** vom 08. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Okt. 2018)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16 527

vom 14. September 2018

über Entwicklung der Kinderzahlen/Kinderarztversorgung in Lichtenberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder leben derzeit in Berlin (bitte aufgeschlüsselt nach den Berliner Bezirken und dem jeweiligen Alter)?

Zu 1.:

Auf Basis des Einwohnerregisters wurde folgende Tabelle mit dem Stand vom 31.12.2017 erstellt. Demnach lebten am 31.12.2017 insgesamt 588.320 Kinder (Bevölkerung unter 18 Jahren) in Berlin. Neuere Daten liegen zurzeit noch nicht in der erforderlichen Tiefe vor.

Bevölkerung Berlin vor vollendetem 18. Lebensjahr													
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2017)													
Altersgruppe	Bezirk												
	Mitte	Friedrichs- hain- Kreuzberg	Pankow	Charlotten- burg- Wilmers- dorf	Spandau	Steglitz- Zehlen- dorf	Tempelhof- Schöne- berg	Neukölln	Treptow- Köpenick	Marzahn- Hellers- dorf	Lichten- berg	Reinicken- dorf	Berlin Gesamt
bis 1 Jahr	3.895	3.339	4.503	2.733	2.347	2.387	3.242	3.487	2.781	2.560	3.170	2.388	36.832
1 bis unter 2 Jahre	4.199	3.504	4.875	2.942	2.566	2.699	3.557	3.628	2.853	2.958	3.478	2.741	40.000
2 bis unter 3 Jahre	3.992	3.111	4.774	2.785	2.509	2.569	3.396	3.441	2.672	2.915	3.142	2.607	37.913
3 bis unter 4 Jahre	3.808	2.960	4.676	2.677	2.500	2.691	3.170	3.443	2.683	2.932	3.085	2.607	37.232
4 bis unter 5 Jahre	3.510	2.682	4.398	2.475	2.387	2.722	2.985	3.168	2.504	2.844	2.892	2.516	35.083
5 bis unter 6 Jahre	3.422	2.676	4.398	2.566	2.359	2.704	2.926	3.100	2.455	2.925	2.901	2.613	35.045
6 bis unter 7 Jahre	3.322	2.372	4.220	2.355	2.455	2.652	2.891	2.966	2.203	2.705	2.651	2.404	33.196
7 bis unter 8 Jahre	3.175	2.453	4.197	2.405	2.377	2.746	2.970	2.957	2.300	2.668	2.659	2.498	33.405
8 bis unter 9 Jahre	3.139	2.349	4.085	2.354	2.327	2.702	2.897	2.771	2.264	2.697	2.668	2.417	32.670
9 bis unter 10 Jahre	3.160	2.305	4.078	2.490	2.319	2.732	2.852	2.806	2.241	2.694	2.409	2.463	32.549
10 bis unter 11 Jahre	2.989	2.248	3.919	2.437	2.310	2.657	2.812	2.807	2.069	2.546	2.329	2.390	31.513
11 bis unter 12 Jahre	2.985	2.111	3.502	2.224	2.239	2.682	2.787	2.712	1.923	2.381	2.188	2.346	30.080
12 bis unter 13 Jahre	2.862	1.964	3.351	2.307	2.144	2.613	2.665	2.639	1.940	2.268	2.174	2.319	29.246
13 bis unter 14 Jahre	2.751	1.969	3.320	2.251	2.237	2.689	2.745	2.637	1.984	2.203	2.071	2.457	29.314
14 bis unter 15 Jahre	2.666	1.891	2.916	2.319	2.077	2.648	2.738	2.621	1.879	2.112	1.993	2.299	28.159
15 bis unter 16 Jahre	2.729	1.843	2.980	2.289	2.179	2.666	2.654	2.556	1.841	2.117	1.982	2.394	28.230
16 bis unter 17 Jahre	2.676	1.830	2.950	2.256	2.246	2.702	2.749	2.641	1.926	2.113	1.864	2.426	28.379
17 bis unter 18 Jahre	2.801	2.033	2.903	2.377	2.348	2.799	2.834	2.891	1.917	2.113	1.933	2.525	29.474
GESAMT	58.107	43.632	70.068	44.237	41.922	48.080	52.875	53.255	40.437	45.755	45.567	44.387	588.320

2. Wie hat sich die Anzahl der Kinder in den Jahren 2008 bis 2018 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

Zu 2.:

Die Anzahl der Kinder (Personen unter 18 Jahren) in Berlin ist in den letzten Jahren in allen Bezirken angestiegen.

Bevölkerung Berlin vor vollendetem 18. Lebensjahr										
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: jeweils 31.12.)										
Bezirk	Jahr									
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Mitte	50.056	50.172	50.657	51.329	51.787	52.882	54.177	55.911	57.619	58.081
Friedrichshain-Kreuzberg	38.102	38.124	38.501	38.987	39.373	39.958	40.600	41.952	42.876	43.640
Pankow	49.902	51.661	53.644	55.699	57.821	60.048	62.514	65.413	68.074	70.045
Charlottenburg-Wilmersdorf	38.496	38.653	38.913	39.121	39.846	40.438	41.308	42.850	44.174	44.242
Spandau	34.639	34.639	34.930	35.467	35.918	36.585	37.702	39.302	40.939	41.926
Steglitz-Zehlendorf	43.352	43.648	44.239	44.498	44.782	45.235	45.502	46.250	47.431	48.060
Tempelhof-Schöneberg	47.786	47.768	47.799	48.073	48.124	48.659	49.083	50.713	52.171	52.870
Neukölln	50.242	50.074	50.301	50.494	50.841	51.058	51.310	52.318	52.682	53.271
Treptow-Köpenick	30.512	30.971	31.705	32.601	33.544	34.410	35.501	37.064	38.941	40.435
Marzahn-Hellersdorf	33.532	33.972	35.003	36.394	37.790	39.045	40.568	42.269	43.797	45.751
Lichtenberg	31.358	32.283	33.222	34.422	36.005	37.305	38.583	41.007	44.235	45.589
Reinickendorf	38.212	38.197	38.257	38.827	39.639	40.585	41.478	42.387	44.075	44.410
BERLIN GESAMT	486.189	490.162	497.171	505.912	515.470	526.208	538.326	557.436	577.014	588.320

3. Wie wird sich die Anzahl der Kinder in 2018 in den einzelnen Bezirken entwickeln?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Anzahl der Kinder im Jahr 2018 ist zum derzeitigen Zeitpunkt naturgemäß noch unbekannt. Verifizierbare Daten hierzu werden erst 2019 vorliegen. Gemäß der mittleren Bevölkerungsprognose der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist jedoch in allen Bezirken bis zum Jahr 2025 mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Kinder (Personen unter 18 Jahren) zu rechnen. Gemäß der genannten Prognose ist für das Jahr 2018 von folgenden Kinderzahlen auszugehen:

Bezirk	Kinder (unter 18 Jahre)
Mitte	60.193
Friedrichshain-Kreuzberg	44.605
Pankow	69.997
Charlottenburg-Wilmersdorf	45.282
Spandau	41.990
Steglitz-Zehlendorf	47.166

Tempelhof-Schöneberg	52.105
Neukölln	53.800
Treptow-Köpenick	41.884
Marzahn-Hellersdorf	45.250
Lichtenberg	44.773
Reinickendorf	45.262
Gesamt	592.307

Quelle: Bevölkerungsprognose für Berlin 2015-2030 SenStadtUm; mittlere Variante auf der Basis des Einwohnerregisters, Stand 31.12.2014

4. Wie viele Kinderärzte sind in den Berliner Bezirken (bitte aufgeschlüsselt nach den Berliner Bezirken) aktuell tätig?

Zu 4.:

Die folgenden Angaben beschränken sich auf die ambulant tätigen, niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzte mit kassenärztlicher Zulassung. Dargestellt werden die jeweiligen Versorgungsaufträge je Bezirk. Ein voller Versorgungsauftrag bedeutet, dass die Kinderärztin oder der Kinderarzt gemäß § 17 Absatz 1a des Bundesmantelvertrags-Ärzte den Patientinnen und Patienten mindestens 20 Stunden je Woche zur Verfügung steht. Ein halber Versorgungsauftrag entspricht demzufolge einer Mindestsprechzeit von 10 Stunden je Woche.

Arztgruppe: Kinderärzte

Berücksichtigung des Sozialindexes I 2013

(Spreizung durch Sozialindex um max. +/- 10 %)

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2017)

Arztzahlen zum Stichtag: 01.07.2017 (umgerechnet in Vollzeitstellen)

Allgemeine Verhältniszahl: 2.405

Ohne Berücksichtigung d. Ermächtigten auf den Versorgungsgrad gem. GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

Name des Planungsbereiches	Bevölkerung (Kinder u. Jugendliche u18)	Versorgungsaufträge Kinderärzte	Versorgungsgrad in %
Mitte	58.081	33,50	138,7
Friedrichshain-Kreuzberg	43.640	22,50	115,3
Pankow	70.045	39,00	129,5
Charlottenburg-Wilmersdorf	44.242	29,50	172,3
Spandau	41.926	19,00	117,2
Steglitz-Zehlendorf	48.060	32,50	154,5
Tempelhof-Schöneberg	52.870	30,80	154,1

Neukölln	53.271	23,00	107,4
Treptow-Köpenick	40.435	17,50	94,4
Marzahn-Hellersdorf	45.751	20,00	109,3
Lichtenberg	45.589	23,25	118,2
Reinickendorf	44.410	18,00	95,8
Berlin	588.320	308,55	123,3

Weitere Kinderärztinnen und Kinderärzte sind an Krankenhäusern tätig, doch liegen der Senatsverwaltung für diese Personengruppe keine Angaben über den zeitlichen Umfang der einzelnen Arbeitsverträge vor.

5. Wie wird sich die Verfügbarkeit der Kinderärzte in 2018 in den einzelnen Bezirken entwickeln?

Zu 5.:

Die Neuzulassung sowie die Genehmigung von Umzügen von Versorgungsaufträgen, die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Kinderärzten in den einzelnen Bezirken haben könnte, liegt allein in der Zuständigkeit der Zulassungsausschüsse nach § 96 des Fünften Buches Sozialversicherung (Gesetzliche Krankenversicherung, SGB V) als Organe der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Hier sind die Landesverwaltungen nicht beteiligt.

Von den bisherigen Entscheidungen des Zulassungsausschusses bezüglich Kinderarztzulassungen im Jahr 2018 sind dem Senat zum derzeitigen Zeitpunkt bekannt:

1. Es ist gelungen, gemeinsam mit den verantwortlichen Selbstverwaltungspartnern eine erste Entlastung zu realisieren. Im Rahmen der Honorarverhandlungen 2017/18 zwischen Kassenärztlicher Vereinigung und den Krankenkassenverbände wurden insgesamt acht Versorgungsaufträge für Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie zwei Versorgungsaufträgen für Kinder- und Jugendpsychiaterinnen oder –psychiater als Sonderbedarfzulassungen gezielt in die Bezirke mit den geringsten Versorgungsgraden vergeben. Durch diese Sonderbedarfzulassungen konnte nunmehr für alle Bezirke ein Versorgungsgrad von mindestens 100% erreicht werden:

Bezirk	Versorgungsaufträge alt	Versorgungsgrad alt	Sonderzulassung	Versorgungsgrad neu
Marzahn-Hellersdorf	20	101,2%	1	106,3%
Neukölln	23	94,2%	3	106,5%
Reinickendorf	18	95,3%	2	100,6%
Spandau	19	103,6%	1	109,0%
Treptow-Köpenick	17,5	108,2%	1	114,4%

2. Der Umzug von drei Kinderärzten aus dem Bezirk Lichtenberg in den Bezirk Marzahn-Hellersdorf. Durch diesen Umzug wird der Versorgungsgrad des Bezirks Lichtenberg perspektivisch bei der nächsten Feststellung zum 31.12.2018 von ca. 121% auf ca. 107% bis 108% sinken. Gleichzeitig wird der Versorgungsgrad im benachbarten Bezirk Marzahn-Hellersdorf von 106% auf ca. 121% ansteigen.

Aufgrund aktueller Gesetzesvorhaben auf Bundesebene ist perspektivisch von einer Änderung der Zulassungsvoraussetzungen auszugehen.

6. Wie bewertet der Senat den aktuellen Kinderärztemangel in den einzelnen Bezirken?

7. Welche Maßnahmen trifft der Senat, um dem Kinderärztemangel in den einzelnen Bezirken entgegenzuwirken?

Zu 6. und 7.:

Der Senat teilt die Bedenken vieler Berlinerinnen und Berliner, ob angesichts der Ausweitung der medizinischen Aufgaben gerade im pädiatrischen Bereich eine angemessene Versorgung in Berlin derzeit noch flächendeckend vorhanden ist.

Hinsichtlich der lokalen Versorgungslagen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachrichtungen sind die Handlungsmöglichkeiten des Senats jedoch leider noch eingeschränkt, da die gesetzlichen Grundlagen der ambulanten Bedarfsplanung auf der Bundesebene lokalisiert sind, namentlich in den §§ 99 ff SGB V und der hierauf beruhenden Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Danach sind die unter 5. (1) genannten Sonderbedarfszulassungen als großer Erfolg zu bewerten.

Die bundesweit gültige Bedarfsplanungsrichtlinie legt Berlin als einen einheitlichen Planungsbereich fest und berücksichtigt bisher nicht die bezirkliche Ebene bzw. kleinere Verwaltungseinheiten. Dies hat zur Folge, dass in Berlin zum Teil bereits auf Bezirksebene deutliche Unterschiede hinsichtlich der Versorgungsgrade bei verschiedenen Arztgruppen bestehen, während auf der Landesebene als einheitlicher Planungsbereich insgesamt eine Überversorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben festzustellen ist. Die Feststellung eines Versorgungsgrads von über 110% gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie zieht nach § 103 Absatz 1 Satz SGB V Zulassungsbeschränkungen nach sich, so dass - mit Ausnahme von Sonderbedarfszulassungen nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 3a SGB V oder einer oder eines vertragsärztlichen Partnerin oder Partners einer Berufsausübungsgemeinschaft mit einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V - der gesamte Planungsbereich Berlin für weitere Zulassungen von Ärztinnen und Ärzten aller Arztgruppen seit Jahren gesperrt ist.

Um die räumliche Verteilung von Arztpraxen innerhalb Berlins zu optimieren, wurde 2012 das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V eingerichtet. Das Gemeinsame Landesgremium kann u.a. Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Bedarfsplänen und Fragen der sektorenübergreifenden Versorgung abgeben, hat jedoch keine rechtlich bindende Wirkung.

Mit dem sogenannten „Letter of Intent“ (LOI) v. 09.10.2013 wurde vom gemeinsamen Landesgremium Berlin ein Konzept zur Versorgungssteuerung auf Ebene der 12 Berliner Bezirke beschlossen. Dadurch sollen Praxissitze aus Bezirken mit überdurchschnittlichem Versorgungsgrad schrittweise nach Freiwerden in Bezirke mit unterdurchschnittlichem Versorgungsgrad verlegt werden. Im Ergebnis wird die Versorgungsstruktur in der Stadt insgesamt ausgewogener und das Prinzip der wohnortnahen Versorgung wird für alle Arztgruppen der patientengebundenen Versorgung konsequent umgesetzt. Die Absichtserklärung zur Versorgungssteuerung wurde im Bericht zum LOI 2016 auf Nachbesetzungsverfahren erweitert und mit Zielrichtung auf die drei Bezirke mit dem jeweils geringsten Versorgungsgrad konkretisiert. Das Verfahren wird derzeit in einer Arbeitsgruppe des Landesgremiums fortentwickelt, um die Wirkung des LOI auch zukünftig auszuweiten.

Perspektivisch eröffnen sich zudem aufgrund aktueller Entwicklungen auf der Bundesebene möglicherweise weitere Optionen im Bereich der Bedarfsplanung. So hat das Bundeskabinett am 26.09.2018 den Entwurf eines „Terminservice- und Versorgungsgesetzes“ beschlossen. Dieser sieht für die obersten Landesbehörden das Recht vor, „strukturell schwache Teilgebiete eines Planungsbereichs (zu) bestimmen, die auf ihren Antrag von den Zulassungsbeschränkungen auszunehmen sind. Der Landesausschuss legt in den von den Zulassungsbeschränkungen ausgenommenen Teilgebieten arztgruppenbezogen die Anzahl der zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten fest“.

Des Weiteren ist geplant, bestehende Zulassungsbeschränkungen befristet bis zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags an den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 101 Absatz 1 Satz 7 bei der Zulassung von Fachärzten für innere Medizin und Rheumatologie, von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, die sich gegenüber dem Zulassungsausschuss verpflichten, mindestens 80 Prozent ihrer abrechnungsfähigen Leistungen aus dem Bereich der psychiatrischen Leistungen zu erbringen, sowie Fachärzten, die der Arztgruppe der Kinderärzte angehören, aufzuheben, soweit diese Ärztinnen und Ärzte in den fünf Jahren vor Beantragung der Zulassung nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wird sich im weiteren politischen Willensbildungsprozess entschlossen für Einflussmöglichkeiten seitens der Länder und eine stärkere Flexibilisierung der Bedarfsplanung mit dem Ziel der Berücksichtigung regionaler Versorgungsstrukturen einsetzen.

Berlin, den 08. Oktober 2018

In Vertretung
Boris Velter
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung